VERBANDSREPORT
01 / 2011

Informationsblatt des
Ostthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de

Inhaltsverzeichnis

I. Aus der Geschäftsstelle
II. Aus dem Steuerbüro
III. Ihr Recht
IV. Sonstiges

I. Aus der Geschäftsstelle

Wir gratulieren recht herzlich

Moderatorin, Chefredakteur und Preisträger: Klaus Schurr, Rolf Straubinger, Judith Rakers, Stephan Gerhardund Hendrik Markgraf (v.l.) / Foto: Thomas Fedra und Matthias Richter

Treugast Solutions Group erhält Special Award zum Hotelier des Jahres 2011.
Die Treugast Solutions Group kennt die Geheimnisse der Branche. Detailliertes Hintergrundwissen gehört zum Markenzeichen der Unternehmensberatung, die Hotellerie und Gastronomie seit 25 Jahren begleitet. Mehr noch: Sie bringt die Branche weiter.
„Tatsächlich haben wir ein Gespür dafür, was die Branche in naher Zukunft bewegen wird, und wir entwickeln dafür das passende Beratungskonzept", sagt Gründer und CEO Stephan Gerhard.
Stand am Anfang der inzwischen 25-jährigen Unternehmensgeschichte die Beratung von mittelständischen Betrieben im Fokus, hat sich im Laufe der Jahre das Spektrum der Aufgaben um einige verwandte Branchen erweitert. So berät die Treugast mittlerweile auch im Gesundheitsbereich, bei Sportzentren, im Messe- und Tagungswesen sowie im Segment Nightlife. Geliefert werden individuelle Beratungsleistungen in Form von Expertisen, Strategien, Umsetzungen und Dienstleistungen. Sie restrukturiert Hotels und andere Objekte im laufenden Betrieb. Zu den Auftraggebern der Treugast Solutions Group zählen Konzerne, Kreditinstitute, Fonds, Versicherungen, Projektentwickler, öffentliche Auftraggeber und mittelständische Unternehmen der genannten Branchen. Auch sind inzwischen weitere Standbeine hinzugekommen. Richtungsweisende Studien zu relevanten Themen von Hotellerie und Gastronomie, z. B. Der Hotel Attraktivitäts Index deutscher Städte, das Kurort Ranking oder das Investitionsverhalten der deutschen Hotellerie.

Honorarprofessort am Baltic College: Stephan Gerhard
SCHWERIN: **Stephan Gerhard** lehrt ab 3. Februar 2011 als Honorarprofessor am Baltic College, University of Applied Sciences, in Schwerin. Der Geschäftsführer und Vorsitzende des Verwaltungsrates der Münchner Treugast Solutions Group war zuvor Lehrbeauftragter an der Hochschule. Das 2011 gegründete Baltic College ist die erste private, staatlich anerkannte Hochschule für Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern.

Was lehrt uns der Dezember 2010 mit Blick auf gewerbliche und private Versicherungen?
Uns ist immer noch in lebhafter Erinnerung, welche Unannehmlichkeiten das Wettergeschehen der Dezember letzten Jahres mit sich brachte. Vielerorts entstanden auch hohe Schäden. Leider sind viele Unternehmer mit Ihren Versicherungspolicen diesen Ereignissen nicht gewappnet.
Der Schutzschirm, den Versicherungsgesellschaften bieten können, greift nicht, da die Verträge nicht optimiert sind. Den finanziellen Schaden hat in jedem Fall der Betroffene. Kulanzzahlungen der Versicherer werden immer seltener. Also: sorgen Sie selbst vor und versuchen Sie, Ihr Betriebsvermögen optimal zu versichern.
In unserem Versicherungsmaklerbüro stand jedenfalls im Dezember bis in den Januar hinein das Telefon nicht still.
Die Schadensfälle erstreckten sich von Schneedruck an Gebäuden, umgestürzten Bäumen, Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung, Überschwemmung durch Niederschlagswasser, Auflagen von hoher Hand, Erdfällen aber auch bis hin zu Unfällen auf glatten Straßen und Betriebsgrundstücken.
In einigen Gebieten gab es zudem noch Überschwemmungen durch Ausuferung von fließenden Gewässern, die zwar lokal begrenzt aber dafür nicht minder katastrophal für die betroffenen Unternehmen waren.
Dankbar haben unsere Kunden zur Kenntnis genommen, wie qualifizierter Versicherungsschutz greifen kann und Schäden reguliert werden.
Wetterexperten verweisen ja bereits seit längerem auf die Zunahme von Wetterextremen. Beispielsweise lokale Windrosen, Extremniederschläge, schwere Gewitter und vieles mehr.
Die Möglichkeit von Erdfällen besteht immerhin in 60 Prozent des Territoriums Thüringens.
Das alles sollte Anlass genug sein, einige Hinweise an dieser Stelle zu geben, wie Sie Ihr Betriebsvermögen besser schützen können.
Die tägliche Praxis der Beratung von Unternehmen in Versicherungsfragen bringt das Dilemma offen zum Vorschein: der Versicherungsschutz ist nicht optimiert!
Allerdings ist auch eins klar- die Schadenszenarien bei den Versicherern und die geleisteten hohen Schadenzahlungen z.B. im Gebäudebereich im Zusammenhang mit Elementarschäden haben zu einer erheblichen Verteuerung des Versicherungsschutzes gerade in diesem Bereich geführt.

Wer also kann, sollte in der Inhaltsversicherung und in der Gebäudeversicherung die Elementargefahren wie Schneedruck, Überschwemmung oder Erdrutsch versichern. Und wenn es der Versicherer ermöglicht, sollte auch der Baustein „Unbenannte Gefahren" in der Inhalts- und der Gebäudeversicherung vereinbart werden. Dieser Schutz wird allerdings nicht von allen Gesellschaften angeboten. Es gibt einen eng begrenzten Ausschlusstatbestand aber eine Reihe von handfesten Vorteilen bei Vereinbarung eines solchen Vertragsbestandteils.
Aber einen 100 – Prozent – Schutz kann es nicht geben. Wenn z.B. die Behörde Sperrungen auf Zufahrtsstraßen vornimmt, weil Bäume umzustürzen drohen und in Folge dessen z.B. Hotels für Gäste nicht erreichbar sind, ist dies vom Versicherungsschutz nicht erfasst. Anders wäre es aber, wenn auf dem Betriebsgrundstück ein solcher Schaden auftreten würde, der auch noch Sachsubstanz an Gebäude und Inhalt beschädigt hätte. Die Versicherung hätte geleistet. Es ist im Schadenfall auch stets sehr konkret, ob eine Leistungspflicht des Versicherers besteht.
Schäden z.B. an Kühlgut nach Stromausfall können in modernen Konzepten mit versichert werden. Mit Blick auf den Sommer mit Hitzeunwettern sicherlich sinnvoll. Wer eben eine solche Klausel in seinem Vertrag hat, stellt sich natürlich bedeutend besser gegenüber demjenigen, der dies nicht eingeschlossen hat. Ohne Mehrbeitrag- wenn möglich.
Ein Blick in seinen Vertrag kostet vielleicht 3 Minuten Zeit. Wenn dann aber im Schadenfall bis 20.000 Euro Leistungen in diesem Segment versichert sind- haben sich diese 3 Minuten oder auch ein umfangreicheres Beratungsgespräch von einer Stunde mit einem Versicherungsmakler zur Optimierung der Gefahrendeckung doch gelohnt!

Übrigens: Wir bieten für Sie auch reine Honorarberatung an und trennen so Beratung und Vermittlung!

Versicherung ist eben prinzipiell nicht mehr Versicherung und selbst innerhalb der Produktvielfalt eines Versicherers gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten. In der Praxis sehen wir aber: es fehlt am Risikomanagement und an der passenden Gestaltung der Verträge bis ins Detail.

Fragen Sie doch in der Geschäftsstelle des Verbandes nach.

II. Aus dem Steuerbüro

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die finanzielle Absicherung der Mitarbeiterinnen bei Schwangerschaft und Mutterschaft stellen insbesondere für kleine Arbeitgeber nicht unerhebliche Belastungen dar.
Hiermit werden Sie über das Ausgleichsverfahren für Arbeitgeberaufwendungen, die so genannte Arbeitgeberversicherung, mit der die finanziellen Belastungen erheblich reduziert werden können, informiert.

Absicherung bei Krankheit

Alle Arbeitnehmer, die infolge von Krankheit oder einer medizinischen Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme arbeitsunfähig sind, haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für längstens 42 Tage. Der Minijobber bekommt demzufolge sein Arbeitsentgelt zunächst in ungeminderter Höhe fortgezahlt. Der Anspruch des Arbeitnehmers entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer der Beschäftigung.

Absicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Das Mutterschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber, Minijobberinnen während der Zeit von Beschäftigungsverboten sowie der Zeit der Mutterschutzfristen Entgelt fortzuzahlen, den so genannten Mutterschutzlohn. Dieser entspricht in der Regel dem bisherigen Arbeitsverdienst.
Zusätzlich ist der Arbeitgeber für die Dauer der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz verpflichtet, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen, wenn die Minijobberin gesetzlich krankenversichert ist und mehr als 390 Euro monatlich verdient.
Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Mutterschaftsgeldhöchstanspruch für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (13,00 Euro je Kalendertag) und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt der Arbeitnehmerin.
Einmalzahlungen, wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld, bleiben unberücksichtigt.

Umlagen

Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren hängt von der Umlagepflicht des Arbeitgebers ab. Dabei nehmen am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaftsleistungen alle Arbeitgeber teil und am Verfahren bei Krankheit grundsätzlich alle Arbeitgeber mit maximal 30 Beschäftigten.
Für das Ausgleichsverfahren bei Krankheit zahlen Arbeitgeber einen Umlagebetrag - U1 -, der zur Zeit 0,6 Prozent des Arbeitsentgelts beträgt.
Der Umlagebetrag bei Mutterschaftsleistungen - U2 - beträgt zur Zeit 0,14 Prozent des Arbeitsentgelts aller Beschäftigten, egal ob männlich oder weiblich.
Die Umlagen U1 und U2 entrichtet der Arbeitgeber zusammen mit den übrigen Abgaben an die Minijob-Zentrale.

Rückerstattung durch die Minijob-Zentrale

Aufwendungen Im Krankheitsfall

Im Ausgleichsverfahren kann der Arbeitgeber eine Erstattung des Großteils der Aufwendungen für die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei der Minijob-Zentrale beantragen. Die Erstattung im Krankheitsfall beträgt 80 Prozent des für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlten Arbeitsentgelts. Die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind mit dieser Erstattung pauschal abgegolten.

Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen

Die Erstattung für die Aufwendungen des Arbeitgebers bei Schwangerschaft/Mutterschaft kann der Arbeitgeber ebenfalls bei der Minijob-Zentrale beantragen. Sie beträgt jeweils 100 Prozent

- des Mutterschutzlohns bis zum Beginn der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und
- gegebenenfalls des während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung gezahlten Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld.

Wie wird die Erstattung beantragt?

Für Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten stehen die Erstattungsanträge auf der Homepage der Minijob-Zentrale zum Download zur Verfügung und können im Service-Center der Minijob-Zentrale telefonisch bestellt werden.
Kontakt *http://www.minijob-zentrale.de*

Für Arbeitgeber im gewerblichen Bereich besteht ausschließlich die Möglichkeit des maschinellen Erstattungsverfahrens. Hierbei erfolgt die Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme (Entgeltabrechnungsprogramme). Alternativ kann die kostenfreie Ausfüllhilfe *„sv.net"* genutzt werden, die ebenso für die elektronische Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen genutzt werden kann.

Ausführliche Informationen zum Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber bei Krankheit und für Mutterschaftsleistungen (Arbeitgeberversicherung), zur maschinellen Datenübermittlung sowie zu allen weiteren Themen rund um die Minijobs und Minijobs in Privathaushalten stehen auf der Homepage *http://www.minijob-zentrale.de* zur Verfügung.

Wie lautet das Morgengebet eines Finanzbeamten? „Lieber Gott, mach mich nicht zuständig!"

Elektronische Lohnsteuerkarte

Die papiergebundene Lohnsteuerkarte wird voraussichtlich ab 2012 durch ein neues elektronisches Verfahren ersetzt. Bereits im Jahr 2011 gibt es daher keine neuen Lohnsteuerkarten. Ferner müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Reihe von Übergangsregelungen beachten. Die Bundessteuerberaterkammer informiert auf ihren Internetseiten ausführlich darüber.
WEITERE INFORMATIONEN:
Bundessteuerberaterkammer » Lohnsteuerabzug ab 2011

Steuerliche Änderungen 2011

Gesetzgeber schafft eine Reihe von Steuerbegünstigungen ab

- Die degressive Abschreibung wird wieder abgeschafft. Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft oder hergestellt werden, können nur noch linear abgeschrieben werden.
- Für ab 2011 angeschaffte oder hergestellte Gebäude, wird der Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken auf den unternehmerisch genutzten Teil begrenzt. Das sog. Seeling-Modell ist nicht mehr anwendbar. Danach konnte die Vorsteuer auch auf den privat genutzten Gebäudeteil abgezogen werden. Im Gegenzug wurde die private Verwendung über 10 Jahre verteilt besteuert.
- Für Investitionsvorhaben, die ab dem 01. Januar 2011 beginnen, wird der maximale Investitionszulagensatz für bewegliche Wirtschaftsgüter auf 15% (2010 max. 20%) und für Gebäude auf 7,5% (2010 max. 10%) gesenkt.
- Klein- und Mittelbetriebe werden durch einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG begünstigt. Ab 2011 werden nur noch Unternehmen gefördert, bei denen folgende Größenmerkmale vorliegen:
  - Betriebsvermögen ≤ 235.000 EUR
  - Gewinn aus Einnahmen-Überschuss-Rechnung ≤ 100.000 EUR.
- Eingetragene Lebenspartner profitieren bei Schenkungen und Erbschaften von den niedrigeren Erbschaftsteuersätzen der Steuerklasse I (7% bis 30%) und dem Ehegattenfreibetrag von derzeit 500.000 EUR. Diese Begünstigungen gelten für alle Schenkungen und Erbschaften ab dem 01. Januar 2002, soweit die Steuerbescheide noch änderbar sind. Zudem sind Grundstücksübertragungen zwischen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die nach dem 31. Dezember 2010 erfolgen, grunderwerbsteuerfrei.

Erstattungszinsen werden wieder steuerpflichtig - Gesetzgeber kippt Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes

Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind steuerpflichtige Kapitalerträge. Diese Ansicht vertritt zumindest die Finanzverwaltung. Sie betrachtet die Erstattungszinsen wie die Guthabenzinsen eines Kreditinstitutes - und die seien schließlich auch steuerpflichtig. Möchte der Steuerzahler jedoch im Gegenzug Zinsen auf Einkommensteuernachzahlungen als Werbungskosten absetzen, stellt sich der Fiskus quer: Nachzahlungszinsen dürfen nicht abgesetzt werden, weil sie zum Bereich der privaten Lebensführung gehören. Diese Ungleichbehandlung fanden selbst die Bundesfinanzrichter unzulässig und entschieden, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind.

Finanzverwaltung will Steuerausfälle nicht hinnehmen

Doch die Freude über die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hielt nur kurz an. Denn der Gesetzgeber hält dagegen. Er plant mit dem Jahressteuergesetz 2010, die Steuerpflicht von Zinsen auf Einkommensteuererstattungen ausdrücklich ins Einkommensteuergesetz aufzunehmen. Damit müssen Erstattungszinsen weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen der 25%igen Abgeltungssteuer.

Gemischte Aufwendungen sind aufzuteilen - Neuregelung gilt nicht nur für Dienstreisen und Fortbildungslehrgänge

Viele Aufwendungen sind nicht nur beruflich bzw. betrieblich, sondern teilweise auch privat veranlasst. Im letzten Jahr haben die Bundesfinanzrichter mit mehreren Urteilen entschieden, dass diese sogenannten gemischten Aufwendungen grundsätzlich in berufliche bzw. betriebliche und private Kosten aufzuteilen sind. Dies gilt nicht nur bei Reisekosten oder Fortbildungen. Auch bei Fachliteratur, die zum Beispiel ein Lehrer für den Unterricht einsetzt, muss grundsätzlich aufgeteilt werden.
Bis zu den neuen Urteilen des Bundesfinanzhofes, ließ die Finanzverwaltung die Aufteilung gemischter Aufwendungen oft nicht zu und verweigerte sogar den Abzug der gesamten Kosten. Betroffen waren z. B.Dienstreisen mit touristischem Rahmenprogramm oder einem privaten Verlängerungswochenende sowie sportmedizinische Fortbildungslehrgänge. Nur bei der Kfz-Nutzung sowie der Nutzung von PC und Telefon durften die Aufwendungen in einen privaten und einen betrieblichen bzw. beruflichen Anteil aufgeteilt werden. Inzwischen wendet auch die Finanzverwaltung die geänderte BFH-Rechtsprechung an.

Beruflicher Anteil muss mindestens 10% betragen

- Bei einer beruflichen bzw. betrieblichen Mitveranlassung von weniger als 10% sind die gesamten Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.
- Bei einer privaten Mitveranlassung von weniger als 10% sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.
- Dazwischen ist für die Aufteilung ein geeigneter und nachvollziehbarer Maßstab zu finden, z. B. Zeit-, Mengen- oder Flächenanteile oder eine Aufteilung nach Köpfen.
- Kosten der privaten Lebensführung, wie Miete, Kleidung, Nahrung sind nicht abziehbar. Dies gilt selbst dann, wenn sie (auch) die berufliche Tätigkeit fördern können und eine gewisse berufliche Mitveranlassung gegeben ist (z. B. Bürokleidung).

Für Viele bleibt alles beim alten - Anrechnung der Umsatzsteuersondervorauszahlung wird nur in Ausnahmen geändert

Geleistete Sondervorauszahlungen auf die Jahresumsatzsteuer werden bislang bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung des Monats Dezember angerechnet. Falls die Anrechnung zu einem Guthaben führt, wird dieser sofort an den Unternehmer erstattet. Diese Vorgehensweise will die Finanzverwaltung ändern: Sie möchte ein sich ergebendes Umsatzsteuerguthaben erst nach Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung anrechnen bzw. auszahlen, zunächst nur in Insolvenzfällen. Die geplante Änderung wird jedoch aus technischen Gründen nicht vor dem 01. Januar 2012 umgesetzt. Bei einer laufenden und fortzusetzenden unternehmerischen Tätigkeit wird es vorerst bei der bisherigen Praxis bleiben.

Insolvenzgeldumlage für 2011

Die Insolvenzgeldumlage wurde für 2011 auf 0,0 % festgesetzt (Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011). Durch den drastischen Anstieg des Umlagesatzes im Jahr 2010 (von 0,1% auf 0,41%), ist ein großer Überschuss entstanden. Man hatte mitten in der schwersten Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik mit einer deutlichen Zunahme der Insolvenzen gerechnet. Diese Prognosen sind nicht eingetreten.

III. Ihr Recht

Vermieter sind im Zugzwang - Bei Leerstand muss Vermietungsabsicht bewiesen werden

Auch bei leerstehenden Wohnungen fallen für den Vermieter Kosten an, beispielsweise für Haftpflichtversicherung, Grundsteuer, Frostschutzheizung. Diese Aufwendungen können aber nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Vermieter seine Vermietungsabsicht glaubhaft nachweist. Schlechte Karten hat, wer nicht darlegen kann, wann und wo er zum Beispiel Anzeigen geschaltet oder einen Makler zwecks Anbahnung der Vermietung beauftragt hat. Denn dann unterstellt die Finanzverwaltung, dass keine Vermietungsabsicht besteht. **Ergebnis:** Die Aufwendungen können steuerlich nicht abgezogen werden.

Zuspätkommen kann teuer werden

Ein generelles Schneefrei gibt es nicht. Mit einer Ausnahme: Wenn der Wetterdienst explizit davor warnt, das Haus zu verlassen, müssen Arbeitnehmer selbst entscheiden, ob die Fahrt zur Arbeit noch „zumutbar" ist, erläutert Norbert Schuster, Experte für Arbeitsrecht bei der Gewerkschaft IG BCE. Ist sie nach normalem Ermessen nicht mehr zumutbar, kann man zu Hause bleiben. Der Arbeitgeber darf dann keine Abmahnung verschicken. Anspruch auf Lohnzahlung besteht dann normalerweise aber auch nicht.
Wie sieht es bei Verspätungen aus?

Unterhalten sich zwei Kinder:

„Mein Papa ist Ingenieur."
„Echt? Voll cool! - Meiner ist Anwalt."
„Ehrlich?"
„Neee, ein ganz normaler."

Wer wegen Eis und Schnee zu spät kommt, hat keinen Anspruch auf Lohn. Der Arbeitgeber darf das Geld für die Fehlzeiten kürzen. Oder es muss nachgearbeitet werden, „wenn das im Betrieb möglich und zumutbar ist", heißt es bei der IG BCE. Denn Arbeitnehmer tragen das Wegerisiko". Kaputte Autos, verspätete Züge, Chaos auf den Straßen – das alles taugt aus rechtlicher Sicht nicht als Entschuldigung.
Arbeitgeber dürfen erwarten, dass sich ihre Mitarbeiter den Wetterbericht ansehen, auf die Wetterverhältnisse einstellen und früher aufstehen, um pünktlich zur Arbeit zu kommen. Auch einen Umstieg auf andere Verkehrsmittel darf man erwarten.
Eine Abmahnung oder gar Kündigung ist wegen Verspätungen aber nicht so einfach. Hier muss der Arbeitgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Wer bei einem plötzlichen Wintereinbruch ein- oder zweimal zu spät kommt, muss sich noch nicht vor einer Abmahnung fürchten. Anders sieht es aus, wenn Eis und Schnee zur Dauerausrede werden – irgendwann ist es nicht mehr glaubhaft. Es droht eine Abmahnung.
Ein Sonderfall: Die Kinderbetreuung. Machen Schulen und Kindergärten wegen Bibberkälte dicht und findet sich kein Angehöriger für die Kinderbetreuung, darf man zuhause bleiben. Der Arbeitgeber muss dann sogar für ein paar Tage Lohn zahlen.
Unfälle auf dem Weg zur Arbeit? Hier zahlt wie üblich die Berufsgenossenschaft. Macht das schlechte Wetter einen Umweg nötig, ist das in der Regel auch versichert.
Was passiert, wenn der Wetterbericht fürchterliche Unwetter ankündigt, ein Verkehrschaos absehbar ist und Arbeitnehmer deshalb früher nach Hause wollen? „Kein Rechtsanspruch", stellt IG BCE-Experte Schuster klar. Wenn Arbeitnehmer auf der Arbeit eingeschneit werden und nicht mehr nach Hause kommen? „Auch hier: Kein Rechtsanspruch auf ein Feldbett oder eine Hotelübernachtung."
Nur in wenigen Ausnahmefällen ist das anders. Früher gehen darf, wer Gleitzeit arbeitet und sich seine Arbeitszeit selber einteilen kann. Nur wenn der Arbeitgeber einen „gewichtigen Grund" anführt, kann er den Arbeitnehmer zu längeren Arbeitszeiten zwingen.
Ein Anspruch auf die Erstattung von Übernachtungskosten könnte sich dann ergeben, wenn der Arbeitgeber eine längere Arbeitszeit „veranlasst" hat, erklärt Schuster. Wenn also etwa eine Maschine im Betrieb kaputt geht, die ein Mitarbeiter am Abend noch reparieren muss und dann wegen Eis und Schnee nicht mehr nachhause kommt.
Als einfache Faustregel aber gilt: Das Wegerisiko trägt der Arbeitnehmer, und: Keine Arbeit kein Lohn.

Wer waren die ersten drei Politiker? - Die Heiligen Drei Könige!
Sie legten die Arbeit nieder, zogen schöne Gewänder an und gingen auf Reisen.

IV. Sonstiges

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Ab 1. Januar 2011 treten bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige eine Reihe von Änderungen in Kraft. So ändern sich beispielsweise die Anmelde- und Kündigungsfristen. Außerdem steigen die Beiträge von derzeit 17,89 Euro (alte Länder) bzw. 15,19 Euro (neue Länder) auf ca. 38 Euro bzw. ca. 32 Euro.
WEITERE INFORMATIONEN:
BMWi-Existenzgründungsportal

Neue und gleichbleibende Beitragswerte in der Krankenversicherung

Für freiwillig versicherte Selbständige sowie Versicherte der Künstlersozialkasse steigt der allgemeine Beitragssatz von 14,9 auf 15,5 Prozent. Der ermäßigte Beitragssatz steigt von 14,3 auf 14,9 Prozent. Unverändert gilt: Für Bezieher des Gründungszuschusses und für freiwillig versicherte hauptberuflich Selbständige, die im Jahr 2011 nachweislich weniger als 1.916,25 Euro monatlich verdienen, gilt eine geringere Mindestbemessungsgrundlage. Diese basiert auf 2 einer Einnahme von 1.277,50 Euro. Bei der Berechnung berücksichtigt die Krankenkasse auch das Vermögen des Selbständigen und das Einkommen und Vermögen von denjenigen Personen, die mit dem Selbständigen zusammenleben. Teilzeitselbständige, deren Gesamteinkommen 365 Euro monatlich nicht übersteigt, dürfen beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben.
WEITERE INFORMATIONEN:
BMWi-Existenzgründungsportal » Krankenversicherung

Neuregelungen bei der Gesetzlichen Unfallversicherung

Am 1. Januar 2011 tritt die Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Kraft. Sie betrifft Arbeitgeber mit mehr als zehn Beschäftigten und löst die bisherigen Vorschriften ab, die die Betreuung der Unternehmen durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit regeln. Danach gab es bisher feste Einsatzzeiten, die sich nach Art und Größe des Unternehmens richteten. Im Mittelpunkt der Neuregelung stehen nicht mehr ausschließlich feste Einsatzzeiten, sondern Leistungskataloge, aus denen sich die notwendigen personellen Ressourcen ableiten lassen. Der Unternehmer kann dadurch flexibler entscheiden, welche Betreuung er braucht.
WEITERE INFORMATIONEN:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) » Das ändert sich 2011 in der gesetzlichen Unfallversicherung

GEMA-Gebühren - 2011 gelten neue Tarife

Seit Jahresbeginn gelten neue Tarife in Sachen GEMA-Gebühren. Die Tarife erhöhten sich zum 1. Januar 2011 allerdings um nur 0,75 Prozent. Damit erzielte der DEHOGA in den langen und harten Verhandlungen mit der GEMA erneut eine Abweichung von der seit über 20 Jahren zu Grunde gelegten Tarif-Anpassungsformel. Eine weitere moderate Erhöhung von ebenfalls 0,75 Prozent tritt Anfang 2012 in Kraft. Die von der GEMA geforderten „Anpassungen" im Tonträgertarif M-U I und im Live-Musiktarif U-VK I, aber auch Erhöhungen im Discothekentarif und die Neueinführung eines Erlebnisgastronomie-Tarifes konnten erfolgreich verhindert werden.
Allerdings wird die GEMA eine schon seit mehreren Jahren geforderte Sanktionierung bei Nichteinreichung von Musikfolgen umsetzen und ab sofort einen Strafzuschlag von fünf Prozent auf die jeweils zur Anwendung kommende Stufe des Tarifes U-VK (Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) erheben, wenn die Musikfolgen im Nachgang zur Veranstaltung nicht eingereicht werden. Hintergrund dieser Sanktionierung ist die Tatsache, dass trotz massiver Öffentlichkeitsarbeit des DEHOGA und seiner Landesverbände im letzten Jahr die gesetzlich vorgeschriebene Einreichung der Musikfolgen bei nur ca. 30 Prozent lag.
Der Tarifabschluss hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Die Änderungsmitteilungen über die um 0,75 Prozent erhöhten Tarife sollen nach Angabe der GEMA in diesen Tagen bei Ihnen eingehen. Das GEMA-Handbuch 2011 mit allen wesentlichen, um 0,75 Prozent erhöhten und ab dem 1.1.2011 geltenden Vergütungssätzen, finden Sie im Anhang dieser DEHOGA compact-Ausgabe.

ANZEIGE
Kleine Gaststätte mit Wohnung im Obergeschoss zu verkaufen.
- Gewerbl. Nutzfläche 127 qm, WF: 103 qm
- Grundstücksfläche ca, 450 qm
- Nähe Rudolstadt gelegen, erreichbar über B 88 und B 85
- KP: 120.000,00 €
- Kontakt: Yves und Doreen Ritschel, Obercatharinau 5, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
- Tel.: 0162-1342954

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.